

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung

per E-Mail: post.vdl@bgl.d.gv.at

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.622.991

Ihr Zeichen: VDL/L.L376.10000-5-2021

Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 11. August 2021, Zl. VDL/L.L376-10000-5-2021, nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 14 (§ 8)

Die Anordnung lautet:

„In § 8 Abs. 2 wird in Z 1 nach der Wortfolge „länger ausgeübt“ das Wort „wurde“ und in Z 2 nach dem Wort „absolviert“ das Wort „wurde“ eingefügt.“

In Umsetzung dieser Anordnung würde sich in § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 folgender Gesetzestext ergeben:

(2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Ausbildung auch dann anzuerkennen, wenn

1. die Tätigkeit in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung in einem der in Abs. 1 genannten Staaten, in denen die Ausübung der Tätigkeit auch ohne eine bestimmte fachliche Befähigung ausgeübt werden darf, mindestens ein Jahr lang vollzeitlich bzw. im Fall der Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt wurde hat, und
1. für die Ausübung zumindest eine nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entsprechende Ausbildung absolviert wurde hat.

Die Anordnung ist somit nicht korrekt, weshalb sie wie folgt zu lauten hätte:

„In § 8 Abs. 2 wird in Z 1 nach der Wortfolge „länger ausgeübt“ das Wort „hat“ durch das Wort „wurde“ und in Z 2 nach dem Wort „absolviert“ das Wort „hat“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.“

Zu Z 41 (§ 23 – Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung, Verordnungsermächtigung):

Erläuterungen:

„Abs. 8 sieht eine Verordnungsermächtigung vor, um im Rahmen einer entsprechenden Verordnung ein Anstellungsmodell für Pflegepersonen und Krisenpflegepersonen, welches es davor im Burgenland nicht gab, detailliert zu regeln.“

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geht in dem Zusammenhang davon aus, dass bei der Normierung von Anstellungsverhältnissen bzw. eines neuen Anstellungsmodells bereits im Vorfeld die einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend berücksichtigt werden. Bei einer allfälligen späteren Beurteilung durch die zuständigen Sozialversicherungsträger sind – ungeachtet eines allfälligen „Sondermodells“ – ausschließlich die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Normen anzuwenden.

Zum Vorblatt, Inhalt:

Bei Punkt 4 wäre der Begriff „Pflegegeldes“ richtigerweise durch den Begriff „**Pflegekindergeldes**“ zu ersetzen.

9. September 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt